

S 47 AS 1240/08 ER

Land

Niedersachsen-Bremen

Sozialgericht

SG Oldenburg (NSB)

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

47

1. Instanz

SG Oldenburg (NSB)

Aktenzeichen

S 47 AS 1240/08 ER

Datum

04.07.2008

2. Instanz

LSG Niedersachsen-Bremen

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller für den Zeitraum vom 26.06.2008 an Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ohne Abzüge für Sanktionen aufgrund der Bescheide vom 23.04.2008, 07.05.2008 und 29.05.2008 zu gewähren. Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu tragen, [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz entsprechend.

Gründe:

Sämtliche auf den Zeitraum ab Antragstellung im einstelligen Rechtsschutz wirkende Sanktionsbescheide des Antragsgegners stellen sich nach dem Ergebnis der summarischen Prüfung im Gerichtsverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes als auch in einem Hauptsacheverfahren als höchstwahrscheinlich unwirksam heraus.

I. Der Antragsteller und seine Partnerin stehen seit September 2007 im Leistungsbezug beim Beklagten – Gemeinde Edewecht. Außerdem gehört zu der Bedarfsgemeinschaft des Antragstellers die gemeinsame im Jahre 2008 geborene Tochter.

Der Antragsteller hat eine Ausbildung/Umschulung zum Koch erfolgreich abgeschlossen. Er befand sich bis zum 15.02.2008 in einer Anstellung bei dem Hotel-Restaurant-Saalbetrieb C. in D ... Dieses Anstellungsverhältnis wurde mit Kündigung von 31.01.2008 betriebsbedingt zum 15.02.2008 beendet. In dieser Kündigung wurde mitgeteilt, dass die Hoffnung und der Wille bestehe, ihn ab dem 01.04.2008 wieder einzustellen.

Mit Datum vom 02.04.2008 schloss der Antragsteller mit der Gemeinde Edewecht eine Eingliederungsvereinbarung, in der er sich dazu verpflichtete, jeden Monat fünf aussagekräftige Bewerbungen vorzulegen. Am gleichen Tage wurden ihm drei Stellenangebote überreicht, auf die er sich bewerben sollte. Die Ergebnisse der Bewerbungen sollte er bis zum 10.04. der Gemeinde Edewecht mitteilen. Am 03.04.2008 stellte der Antragsteller sich bei der Gaststätte E. aufgrund einer Bewerbung als Koch/Beikoch für deutsche Küche vor. Die Stelle dort war als Vollzeitarbeitsstelle ausgeschrieben. Als Vergütung war Tariflohn angeboten. Nachdem der Antragsteller schon am 03.04. kurz bei dem Betrieb E. probearbeiten konnte, machte er vom 08.04 bis zum 14.04.2008 ein "Vorpraktikum" bei diesem Betrieb. Direkt im Anschluss an das Vorpraktikum wurde er am 15.04. beim Landgasthaus E. als Koch für die Arbeitszeit von 30 Stunden pro Woche unbefristet fest angestellt. Die Arbeitszeit von 30 Stunden pro Woche sollte in einem absehbaren Zeitraum auf eine 40-Stunden-Woche erhöht werden.

Mit Datum vom 16.04.2008 hörte der Antragsgegner den Antragsteller bzgl. einer 30%-igen Sanktion wegen fehlender Bewerbungsbemühungen an. Der Antragsteller habe sich bis zum 10.04.2008 bei den drei ihm mitgeteilten Firmen zu bewerben gehabt. Am 23.04.2008 erging dann für die Zeit vom 01.05. bis zum 31.07.2008 eine Sanktion in Höhe von 30% der für den Antragsteller maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts. Im gleichen Schreiben wurde er aufgefordert, mit denjenigen drei Firmen Kontakt aufzunehmen, die ihm bereits am Tag der Eingliederungsvereinbarung mitgeteilt wurden. Bei diesen Firmen handelte es sich um die Firma F., dort um eine Stelle als Baumschulmitarbeiter, die Firma G. bzgl. einer Stelle als Koch für deutsche Küche und die Firma H. bzgl. einer Stelle als Verpackungshelfer in der Geflügelverarbeitung in I ...

Nachdem der Antragsteller bis zum ihm gesetzten Datum vom 02.05.2008 keine Kontaktaufnahme mit den oben aufgeführten drei Firmen nachwies, erließ der Antragsgegner mit Datum vom 07.05.2008 ohne weitere Anhörung wegen wiederholter Pflichtverletzung eine Sanktion in Höhe von weiteren 60% für die Zeit vom 01.06. bis zum 31.08.2008.

Dem Antragsteller wurde wegen angeblicher Verletzungen der Pflichten aus seinem Arbeitsvertrag aufgrund Fehlverhaltens mündlich am 01.05.2008 vom Landgasthaus E. gekündigt. Eine schriftliche Bestätigung der Kündigung legte der Antragsteller mit Datum vom 12.06.2008

vor.

Mit Datum vom 09.05.2008 wurde er zu einer weiteren Sanktion in Höhe von 100% seiner Leistungen wegen der Beendigung der Arbeit beim Landgasthaus E. angehört. Gegen dieses Schreiben legte er unter dem 13.05.2008 Widerspruch ein.

Unter dem 09.05.2008 erhielt der Antragsteller von der Gemeinde Edewecht ein weiteres Stellenangebot der Firma J. Service GmbH&CoKG bzgl. eines Arbeitsplatzes als Hilfsarbeiter in einer Ziegelei mit der Aufforderung, sich dort zu bewerben. Sofort am 09.05.2008 kontaktierte der Antragsteller die Firma und erhielt dort nach Vorstellung zum 13.05.2008 die Festanstellung in obiger Stellung, die er heute noch ausübt.

Unter dem 13.05.2008 legte der Antragsteller auch Widerspruch gegen die Bescheide vom 23.04.2008 und 07.05.2008 ein.

Auf den Widerspruch des Antragstellers ergingen unter dem 17.06. und unter dem 18.06.2008 insgesamt drei Widerspruchsbescheide, die den Widerspruch zweimal als unbegründet und einmal als unzulässig zurückwiesen.

Mit Datum vom 29.05.2008 erging eine weitere Sanktion in Höhe von 100% der Leistungen für den Zeitraum Juli 2008 bis September 2008.

Nachdem der Antragsteller unter dem 13.05.2008 eine neue Arbeitsstelle angetreten hat, reduzierte der Antragsgegner mit Datum vom 20.06.2008 die 100%-ige Sanktion auf 60% der Regelleistung gemäß [§ 31 Abs. 5 Satz 5 SGB II](#).

Am 26.06.2008 beantragte der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen der Sanktionsbescheide. Diesen Antrag begründete er damit, dass ihm zum einen vom Arbeitgeber C. eine Wiedereinstellung zum 01.04.2008 zugesichert worden sei, zum anderen er die Stellenofferte des Landgasthauses E. gefunden und sich dort daraufhin beworben habe, er gar ab dem 15.04. in unbefristeter Weise mit 30 Wochenstunden angestellt worden sei, ihm eine Zusage bzgl. einer Erhöhung der Wochenstunden gegeben worden sei und er deswegen davon ausgegangen sei, dass er sich nicht weiter habe bewerben müssen. Außerdem habe er die Kündigung beim Landgasthaus E. nicht selbst verschuldet.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihm für den Zeitraum ab Antragstellung Leistungen nach dem SGB II ohne Abzüge aufgrund von Sanktionen zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, dass die Sanktion vom 29.05.2008 gerechtfertigt sei, da der Antragsteller aufgrund seines Verhaltens eine Sperrzeit nach dem SGB III hätte bekommen müssen. Die Sanktion vom 07.05.2008 sei rechtmäßig, da der Antragsteller sich nicht fristgemäß auf die von der Gemeinde Edewecht vorgelegten drei Stellenangebote beworben habe. Gleiches gelte für die Sanktion vom 23.04.2008, die ergangen sei, da der Antragsteller sich nicht bis zum 10.04. auf die Angebote, die durch die Gemeinde Edewecht übermittelt worden waren, gemeldet habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die vom Antragsgegner als Verwaltungsvorgänge vorgelegten Unterlagen und die Ergebnisse der Verhandlungen im Termin zur Erörterung des Sachverhaltes am 04.07.2008 Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch begründet. Die streitigen Sanktionen sind jedenfalls für den streitgegenständlichen Zeitraum ab Antragstellung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht rechtmäßig ergangen. Die Erfolgsaussichten eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz beurteilen sich nach [§ 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#). Danach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (S. 1). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung nötig erscheint (S. 2). Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber der Antragsgegnerin besteht (Anordnungsanspruch) und die Antragstellerin ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund). Sowohl die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs als auch die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile müssen glaubhaft gemacht werden ([§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG](#) i.V.m. [§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO](#) -). Dabei darf die einstweilige Anordnung jedoch wegen des summarischen Charakters des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz grundsätzlich nicht die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollständige Aufklärung der Sach- und/oder Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich ist, ist im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden. Dies jedenfalls dann, wenn die grundrechtlichen Belange des Antragstellers betroffen sind, weil die Gerichte sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen müssen. Bei offensichtlicher Betroffenheit der Grundrechte sind die grundrechtlichen Belange der Antragsteller umfassend in die Abwägung einzustellen. (Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 12.05.2005 zum AZ [1 BvR 569/05](#)).

Die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II liegen hier vor. Der Kläger ist Berechtigter i. S. des [§ 7 Abs. 1 SGB II](#). Er hat das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet ([§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#)) und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ([§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#)). Er ist erwerbsfähig i. S. v. [§ 8 SGB II](#) ([§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#)), da dem Sachverhalt keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Krankheit oder Behinderung, die ihn an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes für mindestens drei Stunden

täglich hindern könnte, zu entnehmen sind. Zudem ist er gemäß [§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#) in Verbindung mit [§§ 9, 11, 12 SGB II](#) in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang hilfebedürftig, weil er voraussichtlich für die Dauer von sechs Monaten weder über ein eigenes, seinen Hilfebedarf deckendes Einkommen ([§ 11 SGB II](#)) noch über für die sofortige Verwertung zu berücksichtigendes Vermögen im Sinne des [§ 12 SGB II](#) verfügt. Ebensowenig verfügten die weiteren Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft über Einkommen oder Vermögen im obigen Sinne.

Der insoweit maßgebliche Hilfebedarf ist anhand der gesetzlich vorgesehenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ([§§ 19 ff. SGB II](#)) zu bestimmen. Nach [§ 19 Satz 1 SGB II](#) in der hier anwendbaren Fassung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 ([BGBl. I S. 2954](#)) erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie unter den Voraussetzungen des [§ 24 SGB II](#) einen befristeten Zuschlag. Der monatliche Gesamtbedarf des Antragstellers besteht aus der Regelleistung in Höhe von 312,00 Euro, da der Antragsteller in Bedarfsgemeinschaft mit Frau K. und dem gemeinsamen Kind L. lebt. Dazu kommen die zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft und der Heizung.

Eine Absenkung bzw. ein Wegfall des Arbeitslosengeldes II ist nur unter den engen Voraussetzungen des [§ 31 SGB II](#) möglich. Die Tatbestände, auf die die einzelnen Sanktionen des Antragsgegners gestützt worden sind, sind nicht einschlägig, so dass keine rechtmäßige Sanktion möglich war. Dies ergibt sich im Einzelnen aus Folgendem:

1) Die Sanktion vom 29.05.2008 wurde vom Antragsgegner auf den Tatbestand des [§ 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3b SGB II](#) gestützt. Dieser besagt, dass bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen, eine Sanktionierung möglich ist.

Es ist in Rechtsprechung und juristischer Literatur nicht eindeutig geklärt, ob im Fall der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses eine Sanktion überhaupt auf diesen Tatbestand des [§ 31 Abs. 4 Nr. 3b SGB II](#) gestützt werden kann oder nicht vorrangig [§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c SGB II](#) anwendbar ist, wenn eine Beschäftigung während des Leistungsbezugs nach SGB II aufgegeben wird (Rixen in Eicher/Spellbrink SGB II Kommentar 2. Auflage 2008 § 31 Rn. 31a; Berlit in LPK-SGB II 2. Auflage 2007 § 31 Rn. 126; Valgolio in Hauck/Noftz/Voelzke § 31 Rn. 133 m.w.N.).

Eine Entscheidung zwischen diesen beiden Tatbeständen ist jedoch nicht erforderlich, da eine Sanktion weder auf den einen noch auf den anderen hätte rechtmäßig gestützt werden können.

Eine Sperrzeit im Rahmen des SGB III ist nur dann zulässig, wenn eine arbeitsrechtlich wirksame Kündigung vorliegt. Neben der Tatsache, dass nach [§ 623 BGB](#) zwingend zur Wirksamkeit einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses die Schriftform erforderlich ist und dies nach dem Ergebnis des Erörterungstermins und der vorliegenden Akten jedenfalls bis zum 12.06.2008 nicht der Fall war und die Kündigung schon deswegen unwirksam wäre, ist die Kündigung auch aus anderen Gründen unwirksam. Vor dem Ausspruch einer verhaltensbedingten Kündigung ist zwingend die vorherige Abmahnung des Arbeitnehmers erforderlich (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts; vgl. BAG vom 17.02.1994 Az.: 2 Azr 616/93). Die Kündigung des Antragstellers wurde auf (angebliches) Fehlverhalten in der Form der Schlechterfüllung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten gestützt, ohne vorher eine Abmahnung auszusprechen und ist schon deswegen unwirksam.

Sofern die Sanktion des Antragstellers auf [§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c SGB II](#) gestützt werden sollte, wäre der Tatbestand der Weigerung der Fortführung einer zumutbaren Arbeit denkbar. Eine Weigerung des Antragstellers in diesem Sinne ist nicht zu ermitteln. Eine solche läge nur dann vor, wenn der Hilfebedürftige die Durchführung der Arbeiten von sich aus beendet hätte, beispielsweise durch Eigenkündigung/Aufhebungsvertrag oder Nichterscheinen bei der Arbeit (vgl. Berlit in LPK-SGB II a.a.O. § 31 Rn. 38 f. m.w.N.). Bei einer verhaltensbedingten Arbeitgeberkündigung liegt eine Fortführungsverweigerung nur dann vor, wenn den Hilfebedürftigen schwerwiegende Verletzungen arbeitsvertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten vorgeworfen werden können (vgl. Berlit a.a.O. § 31 Rn. 40 ff. m.w.N.). Unstreitig liegt keine entsprechend schwerwiegende Pflichtverletzung des Antragstellers vor, er hat selbst nach Vortrag des vormaligen Arbeitgebers nur "seine Arbeiten nicht ordnungsgemäß ausgeführt".

Außerdem ist es bedenkenswert, ob eine Sanktionierung einer vergangenen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses noch möglich ist, wenn die zu sanktionierende Person sich wieder in einem neuen Arbeitsverhältnis befindet. Es könnte davon auszugehen sein, dass die vormalige Aufgabe des Arbeitsplatzes durch die neuerliche Aufnahme eines anderen Arbeitsverhältnisses gegenstandslos ist. Dies würde sich auch damit decken, dass die Verhängung einer Sperrzeit für das Arbeitslosengeld I nach dem SGB III nach einer neuerlichen Arbeitsaufnahme gegenstandslos wird.

2) Mit Datum vom 07.05.2008 wurde gegen den Antragsteller eine Sanktion in Höhe von 60% der Regelleistung für den Zeitraum Juni 2008 bis August 2008 verhängt.

Diese Sanktion wurde daran angeknüpft, dass sich der Kläger auch bis zum 02.05.2008 nicht bei den ihm schon bekannten drei angebotenen Arbeitsstellen beworben hatte. Mit dem Sanktionsbescheid vom 23.04.2008 war der Kläger zugleich aufgefordert worden, sich bis zum 02.05.2008 bei diesen drei Firmen zu bewerben. Diese Sanktion vom 07.05.2008 konnte jedoch ebenfalls nicht rechtmäßig ergehen.

Die Sanktion wurde auf den Tatbestand des [§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c SGB II](#) gestützt. In dem Unterlassen der Bewerbung sollte die Weigerung der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit zu sehen sein.

Das Verhalten des Antragstellers stellt jedoch keine tatbestandsrelevante Weigerung der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit dar. Aufgrund der Tatsache, dass sich der Antragsteller im Zeitraum bis zum 01.05.2008 in ungekündigter Festanstellung befand und in dieser Anstellung laut der vorliegenden Stellenanzeige Tariflohn gezahlt wurde, war die Unterlassung der Bewerbung auf andere Arbeitsangebote nicht mit einer Sanktion zu belegen.

Dies ergibt sich daraus, dass die Weigerung, eine besser bezahlte und zumutbare Arbeit aufzunehmen, im Grundsatz ein

Sanktionstatbestand sein kann. Hieraus ergibt sich auch, dass ein Leistungsempfänger nur dann verpflichtet sein kann, eine von ihm ausgeübte Beschäftigung auszuüben, wenn er sich und seine evtl. Bedarfsgemeinschaft von dieser Beschäftigung nicht ernähren kann (vgl. OVG Bremen vom 01.06.2006 Az.: S 1b 140/06; Geiger Leitfaden zum Arbeitslosengeld II 4. Auflage 2007 Seite 519 m.w.N.). Aufgrund der Tatsache, dass von einem Leistungsempfänger nur dann die Aufgabe einer Arbeit verlangt werden kann, wenn eine besser bezahlte und zumutbare Arbeit angetreten werden kann, kann von einem Leistungsempfänger konsequenterweise auch nicht verlangt werden, sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben, für die er seine tatsächliche ausgeübte Stellung nicht beenden müsste. Eine Pflicht zur Bewerbung auf eine nicht besser dotierte Stellung, bzw. eine Stellung, die keine besseren Perspektiven bietet, wäre vor dem Hintergrund, dass die tatsächlich ausgeübte Arbeit nicht aufgegeben werden muss sinnlos. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Sanktionierung des Leistungsempfängers nach [§ 31 SGB II](#) einen großen Einschnitt in seine grundgesetzlich gewährleisteten Rechte beinhaltet, kann eine solche auch nur auf eine nachweislich besser dotierte und in größerem Umfang ausgeübte Arbeitsstelle, auf die sich der Leistungsempfänger nicht bewirbt, gestützt werden.

Der Antragsteller befand sich im Zeitraum vom 23.04.2008 (Aufforderung zur Bewerbung) bis zum 01.05.2008 in einer ungekündigten unbefristeten Anstellung als Koch, also in seinem erlernten Beruf, wobei die Tätigkeit jedoch nur einen Zeitraum von 30 Stunden pro Woche umfasste. Die vom Antragsgegner dem Antragsteller übermittelten Arbeitsangebote beziehen sich nicht auf nachweislich besser dotierte Arbeitsstellen. Die Stellung bei F. als Baumschulmitarbeiter, wie auch die Stelle bei der H. als Verpackungshelfer in der Geflügelverarbeitung bieten weiter keine Anstellung in dem erlernten Beruf des Antragstellers. Es handelt sich um Angebote für ungelernete Arbeitskräfte. Diese bieten keine bessere Perspektive als eine zum Zeitpunkt des vom Antragsgegner angeführten angeblichen Fehlverhaltens ausgeübte Tätigkeit im erlernten Beruf des Antragstellers. Die dritte Tätigkeit bei der Firma M. bezog sich auf eine Tätigkeit als Koch, die dem erlernten Beruf des Antragstellers entsprach, jedoch nicht auf eine "bessere Anstellung" als diejenige im Landgasthaus E., die er bis zum 01.05.2008 ausübte. Es handelte sich bestenfalls um eine gleichwertige Tätigkeit, wobei Aussagen zum Anstellungsumfang aus der Stellenanzeige nicht ersichtlich waren. Aussagen zu den Dotierungen finden sich in allen drei Stellenanzeigen nicht, so dass in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um Angebote für ungelernete Arbeitskräfte handelt, und in Ermangelung anderer Informationen davon ausgegangen wird, dass keine bessere Dotierung bestand als in der ausgeübten Anstellung.

Die Tatsache, dass er am 01.05.2008 eine Kündigung erhielt, kann nicht dazu führen, dass er innerhalb eines Tages (Bewerbungsfrist bis zum 02.05.2008 aus Bescheid vom 23.04.2008) seine Pflichten zu erfüllen hätte. Eine Sanktionierung auf die Nichtbewerbung an einem einzigen Tage zu stützen wäre unverhältnismäßig.

Aufgrund der Tatsache, dass die Sanktion schon aus diesem Grunde unwirksam ist, kann es dahingestellt bleiben, ob eine Aufforderung zur Bewerbung in einem Bescheid mit einem Sanktionsbescheid wirksam möglich ist und eine Sanktion hierauf gestützt werden kann. Ebenso kann dahingestellt bleiben, dass bzgl. der Sanktionierung unter dem 07.05.2008 keine Anhörung des Antragstellers stattgefunden hat.

3) Auch der Sanktionsbescheid unter dem 23.04.2008 wegen des Unterlassens der Bewerbung auf die von der Gemeinde Edewecht angebotenen Anstellungen ist nicht rechtmäßig möglich. Der Tatbestand des [§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c SGB II](#) ist aus den gleichen Gründen nicht einschlägig, die auch die Unwirksamkeit des Sanktionsbescheides vom 07.05.2008 bedingen.

Zum Zeitpunkt des angeblichen Fehlverhaltens - Bewerbungen bis zum 10.04.2008 - hatte der Antragsteller eine feste Anstellung in seinem erlernten Beruf im Landgasthaus E. fest in Aussicht. Er befand sich seit dem 08.04.2008 in einem betrieblichen Praktikum, welches nach Abschluss mit großer Sicherheit zu einer Festanstellung führen sollte. Zu diesem Zeitpunkt konnte der Antragsteller davon ausgehen, dass er für 40 Stunden in der Woche, also Vollzeit, eingestellt werden würde. Dies war ihm vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt worden. Eine Reduktion auf 30 Stunden fand erst nach Beginn des Arbeitsverhältnisses am 15.04.2008 statt. Somit stellten die von der Gemeinde Edewecht übermittelten Angebote keine ein besser dotierten oder bessere Perspektiven bietende Angebote dar. Im Übrigen ergibt sich aus den in der Akte befindlichen Stellenangeboten, die der Antragsteller über die Gemeinde Edewecht erhalten hat, nicht einmal die genaue Dotierung des angebotenen Arbeitsplatzes, geschweige denn die anvisierte Arbeitszeit. Somit war dem Antragsteller eine Bewertung der weiteren Arbeitsangebote in Bezug auf deren bessere Chancen im Vergleich zu dem in Aussicht gestellten Arbeitsplatz beim Landgasthaus E. nicht möglich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) entsprechend.

-

Rechtskraft
Aus
Login
NSB
Saved
2009-10-16